

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend «Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes
vom 18. Mai 1998»**

25-38

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zur Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (WWG, SHR 721.100). Dabei geht es um die Frage, in welchem Rahmen sich der Kanton neben dem Bund noch stärker an den Kosten für die Hochwasserschutzprojekte der Schaffhauser Gemeinden beteiligen soll. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

1. Ausgangslage

1.1 Beschluss des Kantonsrats vom 23. August 2021 zur Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes

Am 23. August 2021 hat der Kantonsrat der letzten Revision des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes zugestimmt. Diese Revision wurde ausgelöst durch die Motion von Alt-Kantonsrat Philipp Brühlmann betreffend «Hochwasserschutzbeiträge des Kantons» vom 1. Juli 2019. Die Motion verlangte, kommunalen Hochwasserschutzprojekten mit einem volkswirtschaftlichen Nutzen zum Durchbruch zu verhelfen. Der Kantonsrat entschied damals, neben der bereits bestehenden Kostenbeteiligung des Bundes in der Höhe von 35 % einen zusätzlichen kantonalen Unterstützungsbeitrag von 5 - 25 % einzuführen. Die restlichen Projektkosten im Umfang von 40 - 60 % tragen die jeweiligen Gemeinden selbst. Seither sind zahlreiche Hochwasserschutzprojekte in den Gemeinden erfolgreich umgesetzt oder in Planung genommen worden, während Projekte vor dieser Gesetzesrevision aufgrund der hohen Kosten nur zögernd angegangen und teilweise von den Stimmberechtigten abgelehnt wurden. Die Einführung der Kantonsbeiträge für den Hochwasserschutz hat sich also grundsätzlich bewährt. Allerdings sind grössere Projekte trotz der Mitfinanzierung von Bund und Kanton mit bis zu 60 % für die Gemeinden nach wie vor finanziell kaum realisierbar.

1.2 Motion Erich Schudel 2023/6 «Stärkere Unterstützung des Kantons beim Hochwasserschutz» vom 3. Juli 2023

Mit der Motion von Kantonsrat Erich Schudel vom 3. Juli 2023 betreffend «Stärkere Unterstützung des Kantons beim Hochwasserschutz» wird der Regierungsrat eingeladen, dem Kantonsrat eine

Vorlage zur Gesetzesanpassung des WWG zu unterbreiten, um kommunale Hochwasserschutzprojekte zukünftig in Angleichung an die heute bestehenden Beiträge für Gewässerrevitalisierungen mit bis zu 80 % der beitragsberechtigten Kosten zu unterstützen.

Die Motion Schudel wird damit begründet, dass sich der Handlungsbedarf der Gemeinden im Kanton Schaffhausen nach den teilweise schweren Überschwemmungsschäden im Sommer 2021 und den generellen Prognosen zu künftigen Ereignissen in verschiedenen Gemeinden nochmals markant erhöht habe. Zudem seien grössere Hochwasserschutzprojekte, die nicht als Revitalisierungsprojekte abgewickelt werden können, ohne Erhöhung des Kantonsbeitrags für die Gemeinden kaum finanzierbar. In diversen Gemeinden stehen grössere Aufgaben zum Schutz des Siedlungsgebiets vor Hochwasser an. Als Beispiele nennt die Motion Schleithem und Beggingen mit rund 25 bzw. 10 Mio. Franken Investitionsbedarf. Zusätzlich gibt es weitere, insbesondere kleine Landgemeinden, die mit dem aktuellen Finanzierungsschlüssel kaum in der Lage sind, grössere Hochwasserschutzprojekte umsetzen zu können.

Die Motion hat zum Ziel, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit zukünftig sinnvolle und nachhaltige Hochwasserschutzprojekte in den Gemeinden nicht an den Kosten scheitern.

1.3 Parlamentarische Beratung der Motion Schudel vom 17. Februar 2024

Am 17. Februar 2024 wurde die Motion Schudel im Kantonsrat beraten. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat in seiner Stellungnahme die Überweisung der Motion. Die Gemeinden seien sehr unterschiedlich betroffen von Hochwasser. Gerade kleine Gemeinden mit hoher Betroffenheit würden Hochwasserschutzprojekte trotz des Beitrags von Bund und Kanton von bis zu 60 % oft nicht finanzieren können. Ein zusätzlicher Beitrag würde die verbleibenden Projektkosten für die betroffenen Gemeinden verringern und somit die Chance einer Kreditzustimmung durch die Gemeindeversammlung erhöhen. Damit könne der Umsetzung dringend notwendiger, volkswirtschaftlich sinnvoller Projekte massgeblich Vorschub geleistet werden. Der Regierungsrat stellte in seiner Stellungnahme fest, dass die Kantonsbeiträge für den Hochwasserschutz im Kanton Schaffhausen im Vergleich zu anderen Kantonen eher tief seien. Der Regierungsrat hielt zudem fest, dass sich die heutige Unterscheidung der Beiträge zwischen Hochwasserschutz und Revitalisierung nicht oder nur teilweise bewährt habe. Die Gemeinden würden Hochwasserschutz schon heute naturnah umsetzen, einzelne technische Bauten liessen sich aber nicht mit einer Revitalisierung verbinden.

Die Fraktion der FDP-Die Mitte unterstützte die Überweisung der Motion. Hochwasserschutzprojekte seien dringlich, aber für viele Gemeinden zu teuer. Die kantonalen Beiträge würden heute nicht ausreichen. Es sei eine zentrale staatliche Aufgabe, die Sicherheit zu gewährleisten und die Bevölkerung vor Naturgefahren zu schützen. Die Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Projekte solle aber weiterhin gegeben sein. Die Fraktion der GLP-EVP unterstützte die Überweisung der Motion ebenfalls. Das aktuelle WWG halte bereits fest, dass bauliche Massnahmen gegen Hochwasser in erster Linie durch Revitalisierungen umgesetzt werden sollen. Dieser Grundsatz sei sehr wichtig. Revitalisierungsprojekte würden nicht nur Hochwasserschutz bieten, sondern seien wichtig für die Bevölkerung. Auch die Fraktion der SP-Juso-Grüne-Junge Grüne unterstützte die Überweisung der

Motion, hielt aber fest, dass die Finanzstärke bei der Festlegung von Kantonsbeiträgen mitberücksichtigt werden müsse. Gewisse Gemeinden seien zudem in der Vergangenheit schon sehr aktiv gewesen im Hochwasserschutz. Man solle Gemeinden, die in der Vergangenheit eher passiv gewesen seien, nicht mit höheren Beiträgen belohnen respektive die aktiven Gemeinden nun bestrafen. Die grösste Fraktion, die SVP-EDU, unterstützte die Überweisung der Motion ebenfalls. Die Massnahmen müssten wirtschaftlich und zweckmässig sein. Die Gemeinden sollen dabei finanziell nicht komplett entlastet werden, sondern ihren Teil beitragen, damit keine «übertriebenen» Projekte umgesetzt würden.

Die Motion Erich Schudel betreffend «stärkere Unterstützung des Kantons beim Hochwasserschutz» wurde am 17. Februar 2025 vom Kantonsrat mit 48 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen für erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, dem Kantonsrat eine entsprechende Revisionsvorlage des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 28. Mai 1998 zu unterbreiten.

2. Aktuelle Rahmenbedingungen im Wasserbau

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das übergeordnete Bundesrecht zum Wasserbau ist im Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG; SR 721.100) und im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) geregelt.

Im Kanton Schaffhausen bilden das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 18. Mai 1998 (SHR 721.100) und die Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 (V-WWG; SHR 721.103) die Grundlage für sämtliche Wasserbauvorhaben, d.h. für Hochwasserschutzprojekte, Revitalisierungsprojekte und den Gewässerunterhalt. Für die Wasserbauprojekte sind die Gewässereigentümer zuständig. Für die Fliessgewässer 1. Klasse, namentlich den Rhein, die Biber und die Wutach, ist grundsätzlich der Kanton zuständig. Die Kraftwerke Schaffhausen, Rheinau und Eglisau haben innerhalb ihrer Konzessionsstrecken allerdings weitreichende Verpflichtungen zum Unterhalt des Rheins. Die Fliessgewässer 2. Klasse, wie sie in Art. 5 WWG bezeichnet sind, sind im Eigentum der Gemeinden. Alle übrigen Kleingewässer 3. Klasse sind im Eigentum von Gemeinden oder Privaten. Die Verordnung zum WWG legt die Ausführungsbestimmungen zu den Kantonsbeiträgen für Hochwasserschutzprojekte, Revitalisierungen und Gewässerunterhalt fest.

2.2 Finanzierung von Wasserbauvorhaben

Wasserbauprojekte sind wichtige und oft anspruchsvolle Aufgaben, die in der Schweiz als Verbundaufgaben zwischen Bund, Kanton und Gemeinden wahrgenommen werden. Der Bund delegiert im WBG und im GSchG weitreichende Aufgaben in den Bereichen Hochwasserschutz und Revitalisierung an die Kantone und gewährt entsprechende Subventionen für Grundlagenerarbeitung, Projektplanung und Umsetzung. Der Kanton erarbeitet insbesondere die Grundlagen wie die Gefahrenkarten für Hochwasser oder die strategische Revitalisierungsplanung. Die Erarbeitung und Ausführung

konkreter Projekte im Bereich Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung obliegt den Eigentümern der entsprechenden Gewässer. Bund und Kanton subventionieren konkrete Projekte derzeit wie folgt:

Tabelle 1: Aktuelle Beitragssätze für kommunale Wasserbauprojekte in %

Projekte	Beiträge gem. WWG	Anteil Bund	Anteil Kanton
Hochwasserschutz	40 - 60	35	5 - 25
Revitalisierung	60 - 80	35 - 80	0 - 45
Kombi-Projekte	60 - 80	35 - 80	0 - 45

Projekte müssen grundsätzlich zweckmässig, wirtschaftlich und ökologisch ausgestaltet sein, damit Beiträge gesprochen werden können. Die Höhe der Beiträge richtet sich dabei nach dem Erfüllungsgrad dieser Grundsätze. Der Bund stellt dazu umfassende Wegleitungen bereit. Der Kanton richtet sich bei der Beitragsfestlegung nach diesen Vorgaben und leitet die vom Bund erhaltenen Mittel vollumfänglich an die Gemeinden weiter (WWG Art. 31, Abs. 2).

2.2.1 Bundessubventionen im Bereich Wasserbau

Zur Ausschüttung von Bundessubventionen stehen den Kantonen zwei Gefässe bereit:

a. Programmvereinbarungen im Rahmen des nationalen Finanzausgleichs

Die Kantone schliessen mit dem Bund über Perioden von jeweils vier Jahren Programmvereinbarungen für die Bereiche Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierungen ab. Im Rahmen der Programmvereinbarungen werden kleinere und mittlere Projekte ohne besonderen Aufwand abgehandelt. Der Bund unterstützt die Projekte der Kantone bzw. der Gemeinden im Rahmen der Programmvereinbarungen mit Subventionen von höchstens 35 % im Hochwasserschutz bzw. von höchstens 80 % bei Gewässerrevitalisierungen. Die Subventionssätze des Bundes sind je nach Bereich und Projekt unterschiedlich (Tabelle 1). Der Kanton kann die vom Bund erhaltenen Mittel relativ flexibel zur Zielerfüllung der Programme einsetzen. Um eine zweckmässige Planung zu gewährleisten, werden die Gemeinden vor Beginn einer neuen Programmvereinbarungsperiode jeweils eingeladen, Wasserbauprojekte beim Kanton zu melden, damit sie vorbesprochen und beim Bund angemeldet werden können. Alle bisher im Kanton Schaffhausen umgesetzten Hochwasserschutzprojekte wurden im Rahmen der Programmvereinbarung realisiert. Es handelte sich um relativ einfache Massnahmen im Umfang von je 100'000 bis maximal 1 Mio. Franken.

b. Bundesbeiträge an aufwändige Einzelprojekte

Komplexere, grössere Projekte mit Kosten ab ca. 5 Mio. Franken werden im Rahmen von Einzelprojektverfügungen abgehandelt. Der Bundesbeitragssatz für Einzelprojekte bewegt sich zwischen 35 % und 65 % der anrechenbaren Kosten im Bereich Hochwasserschutz bzw. 35 % bis 80 % im Bereich Gewässerrevitalisierung. Die Höhe des individuellen Beitragssatzes wird aufgrund der Wirksamkeit und des ökologischen Nutzens sowie der Priorität gemäss Revitalisierungsplanung festge-

setzt. Das Hochwasserschutzprojekt Schleithelm ist das erste grosse, technisch komplexe und finanziell sehr aufwändige Hochwasserschutzprojekt, welches im Kanton Schaffhausen als Einzelprojekt realisiert werden soll. Projekte in weiteren Gemeinden haben eine ähnliche Ausgangslage (Tabelle 2).

Auf Bundesebene werden sogenannte Kombi-Projekte besonders gefördert. Kombi-Projekte sind Vorhaben, die neben der Behebung eines Hochwasserschutzdefizits einen substanziellen Beitrag an die Gewässerrevitalisierung leisten. Kombi-Projekte können sowohl im Rahmen der Programmvereinbarung wie auch als Einzelprojekte umgesetzt werden. Sie können vom Bund mit bis zu 80 % subventioniert werden, gleich wie reine Revitalisierungsprojekte.

Tabelle 2: Komplexere, grössere Projekte im Kanton Schaffhausen, die voraussichtlich im Rahmen von Einzelprojektverfügungen mit dem Bund umgesetzt werden sollen.

Gemeinde	Kostenschätzung (Mio. Franken)	Anteil Gemeinde
Trasadingen	3.8	1.5
Stetten	6.0	2.4
Beggingen	8 - 12	3 - 5
Bargen	3 - 6	1.2 - 2.4
Hallau	3 - 6	1.2 - 2.4
Merishausen	3 - 6	1.2 - 2.4
Oberhallau	3 - 6	1.2 - 2.4
Schaffhausen	3 - 6	1.2 - 2.4

2.2.2 Kantonsbeiträge im Wasserbau

Neben den Bundesbeiträgen erhalten die Gemeinden auch Kantonsbeiträge (Tabelle 1). Im WWG (Art. 29) wird nicht unterschieden zwischen Bundesbeitrag und Kantonsbeitrag. Im WWG wird daher nur von «Beiträgen» gesprochen. Ebenfalls findet sich keine Unterscheidung bezüglich Projektgrösse. Unterschieden wird jedoch zwischen Beiträgen an Hochwasserschutz und Revitalisierungen. Im Hochwasserschutz werden die Bundesbeiträge mit Kantonsmitteln auf total 40 - 60 % und bei Gewässerrevitalisierungen auf 60 - 80 % aufgestockt (Tabelle 1). Bei den Gemeinden verbleiben somit je nach Wasserbauvorhaben 20 % bis 40 % der Gesamtprojektkosten.

2.3 Erfahrungen aus dem Vollzug

Die aktuelle Regelung (in Kraft seit 1. Januar 2022) ist gut anwendbar und nützlich für kleinere Projekte (Basis Programmvereinbarung). Die Betroffenheit der Schaffhauser Gemeinden durch Hochwassergefahren ist jedoch sehr unterschiedlich. Es gibt Gemeinden, welche eine relativ grosse «Hochwasserlast» zu tragen haben. Insbesondere kleinere Gemeinden mit geringen finanziellen Ressourcen stehen vor grossen Herausforderungen, weil die Kosten für den Hochwasserschutz die verfügbaren finanziellen Mittel weit übersteigen. Es hat sich gezeigt, dass trotz der Kantonsbeiträge von bis zu 60 % umfangreiche Hochwasserschutzprojekte auf kommunaler Ebene politisch kaum

mehrheitsfähig sind, obwohl die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Projekts gegeben ist. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass grössere Projekte, die aufgrund der Kosten gescheitert sind (z.B. Trasadungen), vor der Einführung der Kantonsbeiträge im Jahr 2022 den Stimmberechtigten beantragt wurden. Eine Erhöhung der Kantonsbeiträge für den Hochwasserschutz könnte die Gemeinden signifikant entlasten und den Hochwasserschutz verbessern.

Der Bund motiviert die Kantone, die Wasserbauvorhaben nach Möglichkeit mit Kombi-Projekten Hochwasserschutz-Revitalisierungen zu realisieren. Für die Kantone und die Gemeinden sind solche kombinierten Projekte allerdings oft eine grosse Herausforderung. Damit Hochwasserschutzvorhaben als Kombi-Projekt anerkannt werden, müssen neben der Behebung des eigentlichen Hochwasserschutzdefizits mindestens 20 % der Bausumme in reine Revitalisierungsmassnahmen investiert werden. Die Projektperimeter müssen zusammenhängen und die Gewässerräume müssen grosszügig ausgestaltet sein. Bisher konnten im Kanton Schaffhausen noch keine Wasserbauprojekte als Kombi-Projekte umgesetzt werden.

3. Revisionsbedarf des WWG

3.1 Gesetzesanpassung aufgrund der Motion Schudel

Die Motion Schudel verlangt, dass die Beiträge des Kantons an bauliche Massnahmen der Gemeinden zum Hochwasserschutz künftig bis zu 80 % der beitragsberechtigten Kosten betragen sollen (Angleichung an die Beiträge für Gewässerrevitalisierungen). Die Motion Schudel zielt darauf ab, den Gemeinden grundsätzlich mehr Mittel für Hochwasserschutzprojekte zur Verfügung zu stellen und damit den Hochwasserschutz generell zu stärken. Die Motion differenziert nicht nach spezifischen Kriterien. Demgemäss ist lediglich die Bestimmung zur Höhe der auszurichtenden Beiträge an kommunale Hochwasserschutzprojekte in Art. 29^{ter} Abs. 1 neu auszulegen bzw. generell zu erhöhen, und zwar bis höchstens 80 % der anrechenbaren Kosten. Die Bestimmungen in Art. 29^{bis} zu den Voraussetzungen für Beitragsleistungen sind unabhängig von der Beitragshöhe und müssen nicht angepasst werden. Auch die Bestimmungen in Art. 29^{quater} Abs. 1 zur Festlegung der Beitragshöhe an Hochwasserschutzprojekte sind von der Forderung der Motion nicht betroffen.

3.2 Verzicht auf Berücksichtigung der Finanzkraft

Der Schutz vor Naturgefahren ist eine Kernaufgabe der öffentlichen Hand. Gefahren durch Hochwasser sind ernsthafte Bedrohungen für die Bevölkerung und sollten fachlich und politisch neutral angegangen werden. Das WWG setzt anhand fachlicher Kriterien verlässliche Rahmenbedingungen für die Gemeinden, um den Hochwasserschutz sicherzustellen. Die Aufnahme der Finanzkraft einer Gemeinde als Kriterium für den Beitragssatz an Hochwasserschutzprojekte dürfte hingegen Unsicherheiten schaffen. Wichtige Projekte für Mensch und Umwelt könnten aus finanzpolitischen Gründen verhindert oder verzögert werden.

Der Regierungsrat beurteilt die Aufnahme der Finanzkraft einer Gemeinde als zusätzliches Kriterium für die Festlegung der Beitragshöhe an kommunale Wasserbauprojekte im WWG als rechtlich wesensfremd. Der Finanzausgleich ist im Gesetz über den Finanzausgleich (SHR 621.100) gesondert geregelt. Der Regierungsrat vertritt klar die Haltung, von einer Vermischung von kantonalen Werkbeiträgen an die Gemeinden nach dem Kriterium der Finanzkraft mit den Bemessungskriterien gemäss Gesetz über den Finanzausgleich abzusehen.

4. Anpassungen der einzelnen Bestimmungen (WWG 721.100)

4.1 Änderung von Art. 29^{ter} Abs. 1 und Abs. 2 (Beiträge, Rahmen)

Um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen, muss Art. 29^{ter} Abs. 1 WWG angepasst werden. Gemäss aktueller Bestimmung sind Kantonsbeiträge an kommunale Hochwasserschutzmassnahmen zwischen 40 und 60 % der anrechenbaren Kosten möglich, wobei die Bundesbeiträge von i.d.R. 35 % enthalten sind. Die Kantonsbeiträge sollen neu auf höchstens 80 % der anrechenbaren Kosten erweitert werden, wobei die Spannweite des Beitragssatzes von 20 auf 40 % erweitert werden soll. Eine höhere Spannweite ermöglicht es, bei der Bewertung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen die Qualitätskriterien stärker berücksichtigen zu können. Neu sollen die Kantonsbeiträge an kommunale Hochwasserschutzprojekte somit 40 - 80 % betragen. Diese setzen sich aus 35 % Bundesbeitrag (bei Einzelprojekten eventuell > 35 %) und maximal 45 % Kantonsbeitrag zusammen.

Es bietet sich an, im Zuge der Anpassung von Art. 29^{ter} Abs. 1 den Abs. 2 zu den Revitalisierungen zu integrieren. In der Konsequenz wird bei den Revitalisierungsprojekten die Spannweite bei den Beitragsleistungen ebenfalls von 20 auf 40 % erweitert. Auch bei den Revitalisierungsprojekten kann so die Qualität der Vorhaben stärker gefördert werden, falls es einen Spielraum bei der qualitativen Ausgestaltung der Massnahme gibt. Zudem kann die Zusammenführung von Hochwasserschutz und Revitalisierung in einem Artikel zu einer integrierten Projektbetrachtung führen, die allenfalls zu Kombi-Projekten führen kann.

In Anlehnung an Art. 29^{ter} Abs. 3 soll zudem auf den Art. 29^{bis} Abs. 1 Bezug genommen werden.

Wortlaut aktuelle Bestimmungen Art. 29^{ter} Abs. 1 und Abs. 2	Wortlaut neue Bestimmung Art. 29^{ter} Abs. 1:
<i>¹ An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz können Beiträge von 40 bis 60 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.</i>	<i>¹ An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz und zur Gewässerrevitalisierung im Sinne von Art. 29^{bis} Abs. 1 können Beiträge von 40 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.</i>
<i>² An Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung können Beiträge von 60 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.</i>	Abs. 2 von Art. 29 ^{ter} kann ersatzlos gestrichen werden.

4.2 Bemessung der Beitragshöhe gemäss Art. 29^{quater}

Die Kriterien für die Bestimmung der Beitragssätze gemäss Art. 29^{quater} bleiben unverändert bestehen. Die Beitragssätze gemäss Art. 29^{quater} richten sich demnach nach:

- a) der Zielerfüllung der Programmvereinbarung
- b) der Reduktion des Gefahren- und Schadenpotenzials
- c) der Bedeutung des Gewässers für die betroffene Gemeinde
- d) dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung
- e) der Bedeutung der Massnahmen für die Gewässerrevitalisierung

Die Bemessung der Beitragshöhe richtet sich zudem nach den Grundsätzen gemäss Art. 27, wonach Hochwasserschutz in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Revitalisierung zu bewerkstelligen ist und erst in zweiter Linie technische Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt werden sollen.

Technische Hochwasserschutzmassnahmen wie der Ausbau bestehender Eindolungen oder neue technische Anlagen, die nachweislich der Hochwasserentlastung dienen (Durch- und Ableitungen, Entlastungstollen), werden mit 40 - 60 % subventioniert. Retentionsmassnahmen und Massnahmen, welche die Gewässerräume aktiv nutzen respektive erweitern, sowie Projekte, welche einen substantiellen Beitrag zur Revitalisierung leisten (Ausdolungen, Kombi-Projekte), werden mit 60 - 80 % subventioniert.

Besonders aufwendige Projekte, die im Rahmen von Einzelprojekten gemäss Art. 6 Abs. 2 des eidgenössischen Wasserbaugesetzes (WBG) umgesetzt werden, werden ebenfalls mit Beiträgen von 60 - 80 % unterstützt. Der Beitragssatz richtet sich ebenfalls nach Art. 29^{quater} Abs. 1, wobei das Kriterium lit. e «Bedeutung der Massnahme für die Revitalisierung» nur berücksichtigt wird, wenn überhaupt ein Potential besteht. Als Beispiel sei hier das Hochwasserschutzprojekt von Schleithelm mit Sohlenabsenkung und Mauersanierung erwähnt. Dieses Projekt soll nicht mit einem tiefen Beitragssatz bestraft werden, da im dicht überbauten Gebiet das Revitalisierungspotential sehr gering ist bzw. gar nicht vorhanden ist.

Bei den reinen Revitalisierungsprojekten ist ebenfalls zu erwähnen, dass das Kriterium «Bedeutung der Massnahme für den Hochwasserschutz» gemäss Art. 29^{quater} Abs. 2 lit. g auch nur berücksichtigt wird, falls überhaupt ein Potential für die Verbesserung des Hochwasserschutzes vorhanden ist.

5. Auswirkungen der Gesetzesrevision

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesrevision hat finanzielle Auswirkungen auf den Kanton. Aufgrund der bisher im Kanton Schaffhausen umgesetzten Hochwasserschutzprojekte lassen sich die voraussichtlichen Kosten abschätzen. Tabelle 3 zeigt die im Kanton Schaffhausen umgesetzten Projekte von 2008 bis 2024.

Tabelle 3: Bisherige HWS-Massnahmen und Kosten (in Franken, gerundet):

Periode	Anzahl Massnahmen	Anzahl Projektträger	Bausumme	Bundesbeitrag
2008 - 2011	12	5	1'200'000	420'000
2012 - 2015	15	8	2'500'000	875'000
2016 - 2019	15	7	1'700'000	595'000
2020 - 2024	22	9	2'100'000	735'000

Aus Tabelle 3 ist ersichtlich, dass die mittlere Bausumme für HWS-Massnahmen in den letzten Jahren rund 0.5 Mio. Franken pro Jahr betrug. Die Projekte wurden vom Bund über die Programmvereinbarung jeweils mit 35 % subventioniert. Die Bundesbeiträge werden erst seit 2022 mit Kantonsbeiträgen aufgestockt. Bislang profitierten sechs Projekte in den Gemeinden Oberhallau, Schleithem und Schaffhausen von diesen erhöhten Beiträgen. Aufwendige Einzelprojekte wurden im Kanton Schaffhausen bisher nicht umgesetzt.

In den kommenden Jahren werden die kommunalen Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Schaffhausen markant zunehmen. Für die Programmperiode 2025 bis 2028 wurden die geplanten HWS-Massnahmen ermittelt und per 31. März 2024 an den Bund übermittelt. Per Januar 2025 konnten die Bundesbeiträge für die Programmperiode 2025 bis 2028 definitiv festgelegt werden. Gesamthaft besteht für Projekte im Rahmen der Programmvereinbarung und für Einzelprojekte in der Periode 2025-2028 ein realistischer Finanzbedarf von 13 Mio. Franken für 18 Massnahmen. Insbesondere die kostenintensiven Projekte in Schleithem (Rückhaltebecken als erstes Teilprojekt) und Thayngen (Erhöhung der Abflusskapazität des Gerinnes) sind in der Planung weit fortgeschritten und sollten in den kommenden vier Jahren umgesetzt werden können. Diverse weitere kommunale Projekte sind in Planung, insbesondere in den Gemeinden Beggingen, Trasadingen, Hallau, Neunkirch, Stetten und Schaffhausen. Insgesamt ist in den nächsten 10 bis 15 Jahren mit einem erheblichen Anstieg der Ausgaben für den Hochwasserschutz zu rechnen.

Tabelle 4: Prognose Hochwasserschutzkosten Periode 2025 - 2028 (in Franken, gerundet).

Bedarf 2025 - 2028 (Gesamtkosten)	
Projekte Programmvereinbarung	6'000'000
Einzelprojekte	7'000'000
Total Bausumme	13'000'000
Bundesbeiträge für HWS-Massnahmen¹⁾	
Projekte Programmvereinbarung	2'050'000
Einzelprojekte	2'450'000
Summe Bundesbeitrag	4'500'000
Kantonsanteil für HWS-Massnahmen (exkl. Bundesbeitrag)	
25 % gemäss WWG aktuell	3'250'000
45 % Revisionsvorlage WWG	5'850'000
Gemeindeanteil für HWS-Massnahmen	
40 % gemäss WWG aktuell	5'250'000
20 % Revisionsvorlage WWG	2'650'000

¹⁾ Der Bundesbeitrag im Rahmen der Programmvereinbarung 2025 - 2028 wurde bereits festgelegt. Für Einzelprojekte wird der Bundesbeitrag jeweils nach Erreichen der Bau- und Finanzreife im Rahmen einer Einzelprojektverfügung festgelegt. Für das Einzelprojekt Schleitheim wurde in der Prognose ein Bundesbeitragssatz von 35 % angenommen.

Gemäss aktueller Gesetzgebung mit Beitragssätzen bis höchstens 60 % liegen die Kosten für Hochwasserschutzprojekte für den Kanton bei durchschnittlich rund 0.8 Mio. Franken pro Jahr. Mit Beitragssätzen bis höchstens 80 % gemäss Revisionsvorlage liegen die Kosten für den Kanton neu bei rund 1.4 Mio. Franken pro Jahr.

Zu bemerken ist, dass Kantonsbeiträge an kommunale Hochwasserschutzprojekte ab 200'000 Franken gemäss HRM2 nicht über die Erfolgsrechnung, sondern über die Investitionsrechnung abgewickelt werden (Investitionsbeiträge). Die Kantonsbeiträge werden kapitalisiert und über 40 Jahre abgeschrieben, was die finanzielle Belastung der Erfolgsrechnung über die Nutzungsdauer der Investition verteilt.

5.2 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Analysen der Wirtschaftlichkeit von Hochwasserschutzprojekten sind eine Grundvoraussetzung für die Subventionierung durch Bund und Kanton und werden je nach Projektumfang in unterschiedlicher Detailstufe eingefordert. Dazu werden generell die zu erwartenden kumulativen Schäden durch Hochwasser über eine bestimmte Zeit den Kosten einer Hochwasserschutzmassnahme gegenübergestellt. In dicht überbauten Gebieten mit viel Infrastruktur sind diese Wirtschaftlichkeitsanalysen i.d.R. positiv, d.h. Hochwasserschutzmassnahmen haben ein positives Nutzen-Kosten Verhältnis. Mit anderen Worten: Wenn das Resultat positiv sein soll, muss der Nutzen grösser als die Kosten sein (Nutzen/Kosten > 0). In kleineren Gemeinden mit lockerer Überbauung und weniger Infrastruktur sind aufwendige Projekte trotz hoher Hochwasserrisiken jedoch oft nicht wirtschaftlich. Hier müssen die Hochwasserschutzprojekte entsprechend redimensioniert werden, z.B. können mehrere

kleine Massnahmen bereits einen effektiven Teilschutz bei tieferen Kosten bewirken. Zudem sind Bauherren und Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer gefordert, die Risiken ihrer Bauten aufgrund bestehender Grundlagen zu ermitteln und entsprechende Objektschutzmassnahmen umzusetzen.

Im revidierten Wasserbaugesetz des Bundes, welches auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt wurde, wird der Begriff des integralen Risikomanagements eingeführt. Hochwasserrisiken sollen damit gesamtheitlicher betrachtet werden. So sollen beispielsweise regionale Feuerwehren und lokale Naturgefahrenberater im Bereich Hochwasserschutz weitergebildet werden. Raumplanerische Überlegungen wie natürliche Rückhalteräume müssen vermehrt in die Planung von Hochwasserschutzprojekten miteinbezogen werden. Schliesslich kommt auch dem Unterhalt bestehender Schutzbauten und von Gewässern sowie der Reaktivierung von ursprünglichen Feuchtgebieten eine grössere Bedeutung zu. Es ist zu erwarten, dass auch die Subventionspolitik des Bundes sich in die Richtung des integralen Risikomanagements entwickeln wird.



Hochwasserereignis Trasdingen, 17. Juni 2010

5.3 Auswirkungen auf das Klima

Gemäss Bericht 2019 zur Klimaanpassung im Kanton Schaffhausen ist zukünftig vor allem im Sommer mit einer deutlichen Zunahme von Intensivniederschlägen zu rechnen. Eine empirische Analyse von Meteo Schweiz aus dem Jahr 2024 zeigt auf, dass insbesondere in der Nordostschweiz eine deutliche Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Intensivniederschlägen zu erwarten ist. Es ist davon auszugehen, dass Intensivniederschläge im Kanton Schaffhausen zukünftig zu mehr Überschwemmungen und grösseren Schäden an Gebäuden und verstärkter Bodenerosion führen werden. In der kantonalen Klimastrategie sind deshalb in den Sektoren 12 «Wasser», 13 «Naturgefahren» und 14 «Biodiversität» Massnahmen aufgeführt, um dieser zunehmenden Gefährdung entgegenzuwirken. Eine Erhöhung der Beiträge an die kommunalen Wasserbauprojekte stellt eine zweckmässige Anpassung an die Folgen des Klimawandels dar.

5.4 Weitere Auswirkungen

Gewässer sind wichtige Lebensräume für Fauna und Flora. Wasserbauprojekte müssen gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer beitragen. Auch reine Hochwasserschutzprojekte müssen heute diesen Vorgaben entsprechen. Gewässerrevitalisierungen fördern neben der Biodiversität als Erholungsräume auch das Wohlbefinden des Menschen. Eine Erhöhung der Beiträge an die kommunalen Wasserbauprojekte erhöht somit auch das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger und fördert die Biodiversität im Kanton Schaffhausen.



Revitalisierung in Kombination mit Hochwasserschutz, Seltenbach Neunkirch, 2015

6. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf betreffend Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes zuzustimmen sowie die Motion Schudel 2023/6 betreffend «Stärkere Unterstützung des Kantons beim Hochwasserschutz» als erledigt abzuschreiben.

Schaffhausen, 12. August 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

- Entwurf der Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998

Arbeitsversion

Wasserwirtschaftsgesetz

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **721.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [721.100](#) (Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998) (Stand 1. Oktober 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 29^{ter} Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ An Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz und zur Gewässerrevitalisierung im Sinne von Art. 29bis Abs. 1 können Beiträge von 40 bis 80 % der beitragsberechtigten Kosten geleistet werden.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Eva Neumann

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg